

Werte Wählerinnen und Wähler,

in Bretten und seinen Ortsteilen sind alle Wahllokale so ausgewählt worden, dass sie auch behinderten Personen einen direkten Zugang ermöglichen.

Einen diesbezüglichen Hinweis finden Sie auch auf Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte. Dort ist das Piktogramm eines Rollstuhlfahrers aufgedruckt.

Sollte Ihre Behinderung trotzdem einen Gang in Ihr Wahllokal als zu beschwerlich erscheinen lassen, können Sie gern alternativ von der Briefwahl Gebrauch machen. Einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen können Wähler bis zum 05.06.2009 ;18:00 Uhr im Bürgerservice beantragen. Das Wahlamt

Wähler in Diedelsheim erhalten für Ortschaftsratswahl neue Stimmzettel

Das Wahlamt der Stadt Bretten teilt mit, dass alle Wahlberechtigten in Diedelsheim neue Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl erhalten. Der Austausch wurde notwendig, weil im Druck vereinzelt die Stimmzettel fehlerhaft zusammengestellt wurden. Ende dieser Woche werden die neuen Stimmzettel zugestellt.

Stadt Bretten • Landkreis Karlsruhe

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 12. Mai 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenverzeichnis

Das Gebührenverzeichnis vom 19. Dezember 2006 wird durch die 1. Änderung des Gebührenverzeichnisses geändert (Lfd.Nr. 5.1.1) bzw.

1. Änderung des

Gebührenverzeichnisses vom 19. Dezember 2006

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
5.1.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen (§ 53 Abs. 3 LBO)	1,5 v.T. der Bau- und/oder Abbruchkosten, mind. 50,00 EUR
5.2.6	Bestätigung der Verfahrensfreiheit nach § 50 LBO	15,00 EUR bis 30,00 EUR
16.1.5	Einfache Meldeauskunft aus Meldeportal nach § 32 a III Meldegesetz	5,00 EUR
23	Stadtarchiv	
23.1	Schriftliche Auskünfte einschl. der dazu erforderlichen Recherchen	48,00 EUR je Stunde
23.2	Ermittlungen bestimmter Archivalien oder sonstiger Sammlungsgegenstände	48,00 EUR je Stunde
23.3	Vorlage von Archivgut, dessen Format oder Überlieferungsform bei der Benutzung besonderen personellen Aufwand oder besondere technische Vorkehrungen erfordert z.B. Dias, Karten, Unterlagen im Überformat	48,00 EUR je Stunde
23.4	Anfertigungen von Reproduktionen von Archivalien und Sammlungsgegenständen mittels Elektrokopien (Xerokopien)	
23.4.1	Xerokopie schwarz/weiß DIN A 4 - für die erste Seite - für jede weitere Seite	1,25 EUR 0,95 EUR
23.4.2	Xerokopie schwarz/weiß DIN A 3 - für die erste Seite - für jede weitere Seite	1,60 EUR 1,25 EUR
23.5	Anfertigungen von Digitalisaten/Scans (Tiff-Datei)	
23.5.1	Vorlage bis 22 x 30 cm (DIN A 4), Farbe oder schwarz/weiß	48,00 EUR je Stunde
23.5.2	Vorlage digital fotografiert	48,00 EUR je Stunde
23.5.3	Herstellung einer CD ROM, je nach Datenmenge können mehrere Bildvorlagen zusammengefasst werden	48,00 EUR je Stunde

32	Waffenrecht	
32.1	Untersagung nach § 10 IV AWaffV	48,00 EUR je Stunde
32.2	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§10 V WaffG)	48,00 EUR je Stunde
32.3	Regel- und Sonderprüfungen nach § 12 I AWaffV (Schießstätten)	48,00 EUR je Stunde
32.4	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 I WaffG)	48,00 EUR je Stunde
32.5	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 I WaffG)	500,00 EUR zuzüglich 48,00 EUR je Stunde
32.6	Anordnungen nach § 25 II, § 36 VI, § 39 III oder § 46 II WaffG	48,00 EUR je Stunde
32.7	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 I WaffG)	48,00 EUR je Stunde
32.8	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschl. der Abnahmeprüfung (§ 27 I WaffG)	48,00 EUR je Stunde
32.9	Zulassung von Ausnahmen von den Handelsverboten nach § 35 III WaffG	48,00 EUR je Stunde
32.10	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 40 V WaffG (verbotene Waffen)	48,00 EUR je Stunde
32.11	Anordnungen nach § 41 I WaffG	48,00 EUR je Stunde
32.12	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 II WaffG	48,00 EUR je Stunde
32.13	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 46 II WaffG	48,00 EUR je Stunde
32.14	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 3 III WaffG	48,00 EUR je Stunde
32.15	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§10 I S. 1 WaffG, grüne WBK)	70,00 EUR
32.16	Eintragung einer Waffe in die Waffenbesitzkarte nach § 10 I S. 4 WaffG, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte vorgenommen wird	16,00 EUR
32.17	Eintragung des Überlassens einer Waffe in der Waffenbesitzkarte	16,00 EUR
32.18	Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen	60,00 EUR
32.19	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 II S. 1 WaffG)	70,00 EUR
32.20	Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen beim Übergang der Aufsicht über die Schusswaffen auf ein Vereinsmitglied, das bereits eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt (§ 10 II S. 2 WaffG)	62,00 EUR
32.21	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines (§ 10 III S. 2 WaffG)	40,00 EUR
32.22	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb und Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines in Form eines	16,00 EUR

Landratsamt-Service zur Europawahl und Kreistagswahl Bürgertelefone eingerichtet

Die vorläufigen Ergebnisse der Europawahl 2009 für den Landkreis Karlsruhe werden am kommenden Sonntag, 7. Juni nach Schließung der Wahllokale in den Gemeinden ermittelt und im Landratsamt Karlsruhe zusammengefasst.

Für interessierte Landkreiseinwohner und Einwohnerinnen ist ab 19 Uhr ein Bürgertelefon mit der Nummer 0721/936-6022 geschaltet. Das Endergebnis wird erfahrungsgemäß etwa gegen 21 Uhr vorliegen. (Für die Vertreter der regionalen Medien sind die aktuellen Ergebnisse bei der Pressestelle des Landratsamtes Karlsruhe unter Tel.: 0721/936-6026 abrufbar.)

Dieses vorläufige Endergebnis wird von Kreiswahlleiter Landrat Dr. Christoph Schnaudigel direkt an die Landeswahlleiterin in Stuttgart weitergeleitet.

Die Überprüfung der Wahlunterlagen und die Entscheidung über Zweifelsfälle wird das Kommunal- und Prüfungsamt im Landratsamt zu Beginn der kommenden Woche vornehmen. Das amtliche Endergebnis der Europawahl im Landkreis Karlsruhe wird am 16. Juni vom Kreiswahlausschuss festgestellt.

Für die Kreistagswahl 2009 wird ebenfalls ein Bürgertelefon eingerichtet. Interessierte Landkreiseinwohner und Einwohnerinnen können erste Ergebnisse am Montag, 8. Juni, voraussichtlich ab 16 Uhr unter der Nummer: 0721/936-6022 abrufen. (Die Pressestelle des Landratsamtes informiert die Medien zur KT-Wahl unter 0721/936-6026). Das amtliche Endergebnis für die Kreistagswahl wird am 17. Juni vom Kreiswahlausschuss festgestellt.

ergänzt (Lfd.Nrn. 5.2.6, 16.1.5, 23 und 32). Das Änderungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2009 in Kraft.

Bretten, den 12. Mai 2009

Metzger

Oberbürgermeister

	solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 10 III WaffG)	
32.23	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 IV WaffG)	113,00 EUR
32.24	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§ 10 IV WaffG)	60,00 EUR
32.25	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines (§ 10 IV S. 4 WaffG)	41,00 EUR
32.26	Erlaubnis nach § 11 I WaffG	30,00 EUR
32.27	Erlaubnis nach § 11 II WaffG	30,00 EUR
32.28	Ausnahme von den Erlaubnispflichten nach § 12 V WaffG	48,00 EUR je Stunde
32.29	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 13 III WaffG (Jäger-WBK, Langwaffen)	42,00 EUR
32.30	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 IV WaffG), gelbe WBK	70,00 EUR
32.31	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 16 I WaffG (Brauchtumsschützen)	70,00 EUR
32.32	Ertelung einer Erlaubnis nach § 16 II WaffG (Waffentragen bei Brauchtumsveranstaltungen)	48,00 EUR je Stunde
32.33	Ertelung einer Erlaubnis nach § 16 III WaffG (Schießerlaubnis Brauchtumsveranstaltungen)	48,00 EUR je Stunde
32.34	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (§ 17 II WaffG)	83,00 EUR
32.35	Umschreibung der Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige (§ 18 II S. 2 WaffG)	48,00 EUR je Stunde
32.36	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige (§ 18 II S. 2 WaffG)	83,00 EUR
32.37	Eintragung in eine ausgestellte Waffenbesitzkarte der Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine oder mehrere Waffen nach § 20 WaffG	40,00 EUR
32.38	Einwilligung zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft (§ 29 I WaffG)	40,00 EUR
32.39	Einwilligung zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft (§ 31 I WaffG)	40,00 EUR
32.40	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern/Waffenhändlern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 WaffG (§ 31 II WaffG)	40,00 EUR
32.41	Einwilligung zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchern durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass (§ 32 I WaffG)	40,00 EUR

32.42	Ausstellung eines europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 VI WaffG)	44,00 EUR
32.43	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses	16,00 EUR
32.44	Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses	16,00 EUR
32.45	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	16,00 EUR
32.46	Ausnahmeerlaubnis nach § 9 II AWaffV	48,00 EUR je Stunde
32.47	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht gesondert aufgeführt sind	48,00 EUR je Stunde
32.48	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	48,00 EUR je Stunde
32.49	Ablehnung aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	48,00 EUR je Stunde

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bretten, den 12. Mai 2009

Metzger

Oberbürgermeister

Aus dem Standesamt

Einträge vom 17.5.2009 - 24.5.2009

Sterbefälle:

15.05.2009	Maria Magdalena Dörr, Junkerstr. 20, 75015 Bretten, 78 Jahre
17.05.2009	Helene Winckler geb. Nuding, Am Hagdorn 53, 75015 Bretten, 99 Jahre
18.05.2009	Kurt Josef Jung, Junkerstr. 20, 75015 Bretten, 82 Jahre
18.05.2009	Rolf Wilhelm Scherb, Junkerstr. 20, 75015 Bretten, 69 Jahre

Diamantene Hochzeit

Das seltene Fest der Diamantenen Hochzeit feiern am Dienstag, 2. Juni 2009 die Eheleute Frieda und Erwin Betz in der Hauptstr. 50 in Rinklingen. Das Amtsblatt gratuliert herzlich!

Altersjubilare im Juni

Stand: 26. Mai 2009

Kernstadt:

01.06. Robert Schäfer, Kopernikusweg 21, 81 Jahre
05.06. Günter Witte, Hausertalstr. 17, 81 Jahre
07.06. Adolf Till, Sporgasse 18, 80 Jahre
11.06. Johann Matsche, Anne-Frank-Str. 54, 80 Jahre
11.06. Dragica Raic, An der Weißach 6, 80 Jahre
12.06. Albert Riegler, Scheffelweg 44, 82 Jahre
13.06. Ilse Böckle, Weißhofer Str. 33, 83 Jahre
14.06. Johann Schweitzer, Gartenstr. 44, 84 Jahre
15.06. Franz Fleischmann, Turbanstr. 29, 84 Jahre
16.06. August Wippler, Alte Wilhelmstr. 10, 83 Jahre
17.06. Johannes Schneider, Bertholdstr. 29, 86 Jahre
22.06. Anneliese Forstner, Leibnizstr. 1, 85 Jahre
22.06. Maria Hoffmann, Goetheweg 31, 83 Jahre
23.06. Elisabetha Klaus, Egetmeyerweg 9, 84 Jahre
24.06. Christine Berger, Hans-Sachs-Str. 66, 87 Jahre
24.06. Edith Dubinsky, Robert-Koch-Str. 27, 86 Jahre
25.06. Katharina Neuschl, Schillerweg 42, 81 Jahre
27.06. Elise Breckle, Im Brettspiel 1/3, 89 Jahre
27.06. Franz Hirsch, In der Linde 1, 83 Jahre
27.06. Edeltraud Fleischmann, Turbanstr. 29, 81 Jahre

Stadtteil Bauerbach:

16.06. Irmgard Bezruczka, Pfiemenstr. 9, 80 Jahre
28.06. Josef Beisel, Waldstr. 6, 82 Jahre

Stadtteil Büchig:

02.06. Eduard Schleifer, Hügellandstr. 25, 80 Jahre

Stadtteil Diedelsheim:

06.06. Rudolf Schmittgall, Schwandorfstr. 85, 82 Jahre
13.06. Gertrud Stein, Breslauer Str. 23, 80 Jahre
16.06. Konrad Hufnagel, Kechlerstr. 20, 91 Jahre
22.06. Hans Foos, Schwandorfstr. 44, 85 Jahre
23.06. Gertrud Lang, Lessingstr. 27, 86 Jahre

Stadtteil Gölshausen:

30.06. Woldemar Bauder, Mönchsstr. 18, 87 Jahre

Stadtteil Neibsbauer:

07.06. Lina Dubronner, Junkierstr. 20, 96 Jahre
22.06. Anna Ernstberger, Junkerstr. 20, 85 Jahre
22.06. Irma Martin, Schafgraben 11, 83 Jahre
27.06. Franz Nöltner, Obere Mühlstr. 1/A, 84 Jahre

Wir wünschen uns Sie als Gastgeber!

Nach den überaus positiven Eindrücken des Veranstalters aber auch der Teilnehmer im Jahr 2005 macht die „Tour de Ländle“ vom 06. auf den 07.08.09 wieder Station in Bretten. Die Zahl der Anmeldungen übersteigt schon jetzt die Kapazität unserer Hotels und Gasthöfe und viele Teilnehmer suchen noch eine Unterkunft. Helfen Sie mit, alle Teilnehmer unterzubringen und die Gastfreundschaft der Melanchthonstadt Bretten zu unterstreichen. Wenn Sie also einen Schlafplatz mit Frühstück zur Verfügung stellen können, rufen Sie uns bitte an:

Stadtinformation, Marktplatz 12, 75015 Bretten

Tel.: 07252/957620, Fax 07252/957622,

E-Mail: stadtinformation@bretten.de

Antrag

auf Erteilung einer Parkgenehmigung anlässlich des Peter- und Paul Festes 2009

Wie in den vergangenen Jahren auch ist von Seiten der Stadt Bretten zum Peter- und Paul Fest 2009 vorgesehen, für Berechtigte, die über die Festtage nicht zu ihren Garagen, Grundstücken usw. zufahren können, Parkgenehmigungen in begrenzter Anzahl auszugeben. Der nachstehende Antrag ist daher bis spätestens 16.06.2009 bei der Straßenverkehrsbehörde Bretten (Herr Kleinhans; Tel. 921 – 320) Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten abzugeben. Selbstverständlich können auch bei Herrn Kleinhans im Rathaus / Zi. 221 Anträge gestellt werden. Über die zu vergebenden Parkplätze wird im Einvernehmen mit der Vereinigung Alt Brettheim entschieden. Die jeweiligen Antragssteller werden gebeten, ab 16.06.2009 bei der Straßenverkehrsbehörde nachzufragen, inwieweit Ihrem Antrag stattgegeben wurde.

Name _____

Anschrift _____

Grund _____

Anzahl der nicht mehr befahrbaren Parkstände _____